



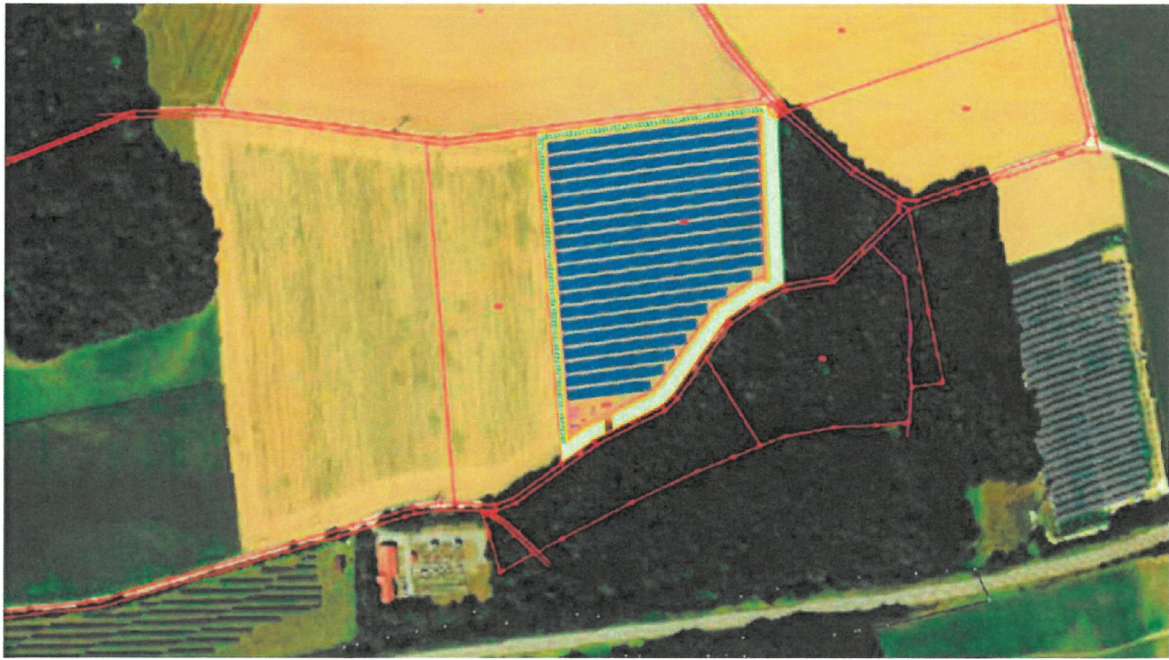
Gemeinde Türkenfeld

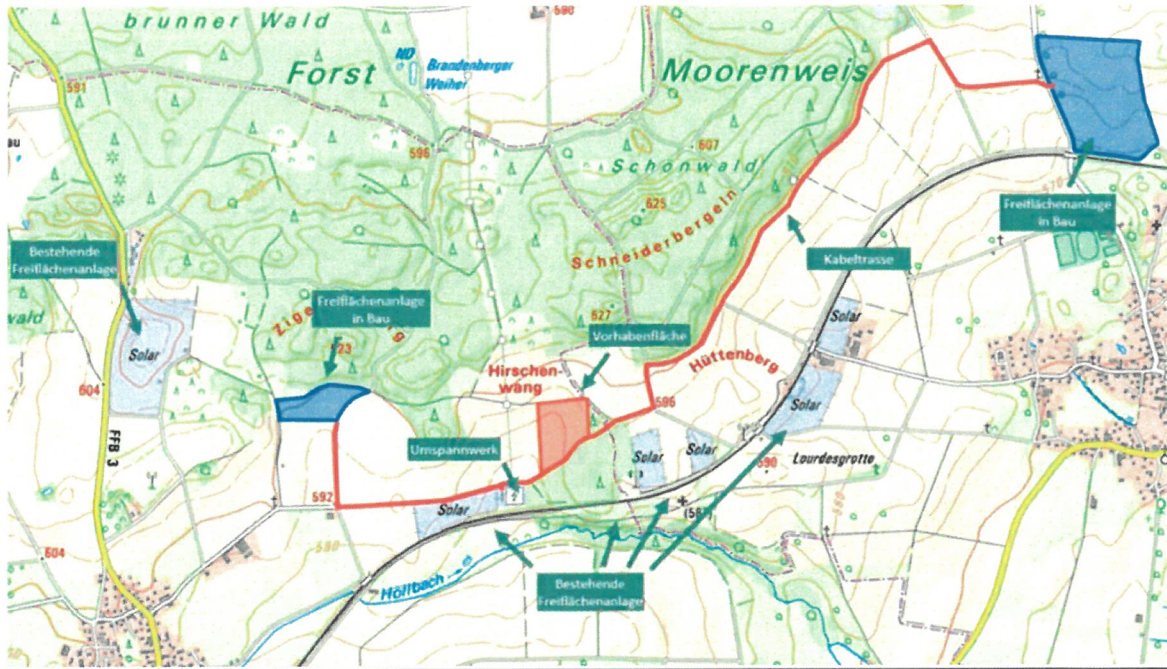
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Freiflächen-Photovoltaikanlage „Hirschenwang“

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Hirschenwang“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Türkenfeld im Parallelverfahren.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25. März 2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Freiflächen-Photovoltaikanlage „Hirschenwang“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 2026 wurden die Vorentwürfe gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit beschlossen.

Geltungsbereich





Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 3,1 ha befindet sich auf einer Teilfläche der Flurnummer 846 in der Gemarkung Türkenfeld, Gemeinde Türkenfeld. Das Planungsgebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Türkenfeld. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk sowie zu einer 110-kV-Leitung.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ergänzendem Batteriespeicher. Für das Vorhaben liegt bereits eine Einspeise- und Anschlusszusage vor. Der Batteriespeicher leistet einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilisierung und Versorgungssicherheit. Er kann überschüssige Energie aufnehmen und bei Bedarf wieder ins Netz einspeisen. Dadurch werden Einspeisespitzen abgedeckt und Abschaltungen von erneuerbaren Energieanlagen reduziert. Das Vorhaben unterstützt damit unmittelbar die Energiewende.

Verfahrensart

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hirschenwang“ wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes gem. §8 Abs. 3 BauGB im Regelverfahren aufgestellt.

Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sowie die jeweilige Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten liegen

im Rathaus der Gemeinde Türkenfeld, Schlossweg 2, 82299 Türkenfeld, Zimmer 2

vom 30.06.2026 bis einschließlich 31.07.2026

während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise schriftlich (nach Möglichkeit auf elektronischem Weg an bauamt@tuerkenfeld.de) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch unter

<https://tuerkenfeld.de/aktuelles-startseite/bauleitplanung-fnp/bauleitplanung>

auf der Homepage der Gemeinde Türkenfeld oder alternativ über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

(→ Gemeindename: Türkenfeld → laufende Bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan / die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes / der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Türkenfeld, den 26.06.2026



Emanuel Staffler
Erster Bürgermeister

angeheftet: 25.06.26

abgenommen: 03.08.26